



Reglement

über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

2017

Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 und das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG SAR 815.300) vom 1. August 2016 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Remetschwil das nachstehende Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung werden folgende Ziele der Gemeinde Remetschwil im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)

1.2 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Remetschwil. Integrierter Bestandteil dieses Reglements ist das Betriebsreglement Tagesstrukturen Remetschwil (Verein SchTaRK).

Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in den Tagesstrukturen Remetschwil familienergänzend betreut werden, gilt primär das Betriebsreglement Tagesstrukturen Remetschwil (Verein SchTaRK). Davon ausgenommen sind Erziehungsberechtigte gemäss Ziffer 3.3 dieses Reglementes. Für alle anderen Erziehungsberechtigten kommt das vorliegende Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zur Anwendung.

1.3 Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend. Die Gemeinde Remetschwil beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten (Subjektfinanzierung).

Die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Remetschwil wird unter Ziffer 3.3 festgelegt. Sie richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den Budgetvorgaben der Gemeinde Remetschwil sowie nach den Normkosten gemäss den Empfehlungen der K&F Fachstelle Kinder&Familien (siehe Anhang).

1.4 Rechtsanspruch, Nutzung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz, und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

1.5 Rolle der Gemeinde

Die Gemeinde Remetschwil übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen. Diese Aufgabe wird von Dritten erfüllt.

1.6 Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Reglementes für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sowie für die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

1.7 Gemeinderat

Der Gemeinderat erstellt das Reglement für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und legt das Budget im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung zuhanden des Gesamtbudgets fest. Er kann Anpassungen, die sich auf die Regelungen im Reglement für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung abstützen, vornehmen.

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Reglementes für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

2 Anspruch

2.1 Anspruchsberechtigung

Die Gemeinde Remetschwil unterstützt Erziehungsberechtigte, deren Kinder durch folgende Institutionen familien- und schulergänzend betreut werden.

- Kindertagesstätten
- Tagesstrukturen
- Tagesstrukturen Remetschwil, Verein SchTaRK
- öffentliche Tagesschulen
- Tagesfamilien, sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind oder die Betreuungsperson über eine anerkannte pädagogische Grundausbildung, gemäss kibesuisse, verfügt.

Anspruchsberechtigt für einen Beitrag sind Erziehungsberechtigte und Kinder, bis zum Abschluss der Primarschule, mit Wohnsitz in der Gemeinde Remetschwil. Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.

3 Finanzielles

3.1 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- 20% des steuerbaren Vermögens
- Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen
- Beiträge für freiwillige Zuwendungen
- Zuwendungen an politische Parteien
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Erziehungsberechtigte)
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

3.2 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

3.3 Umfang der finanziellen Unterstützung

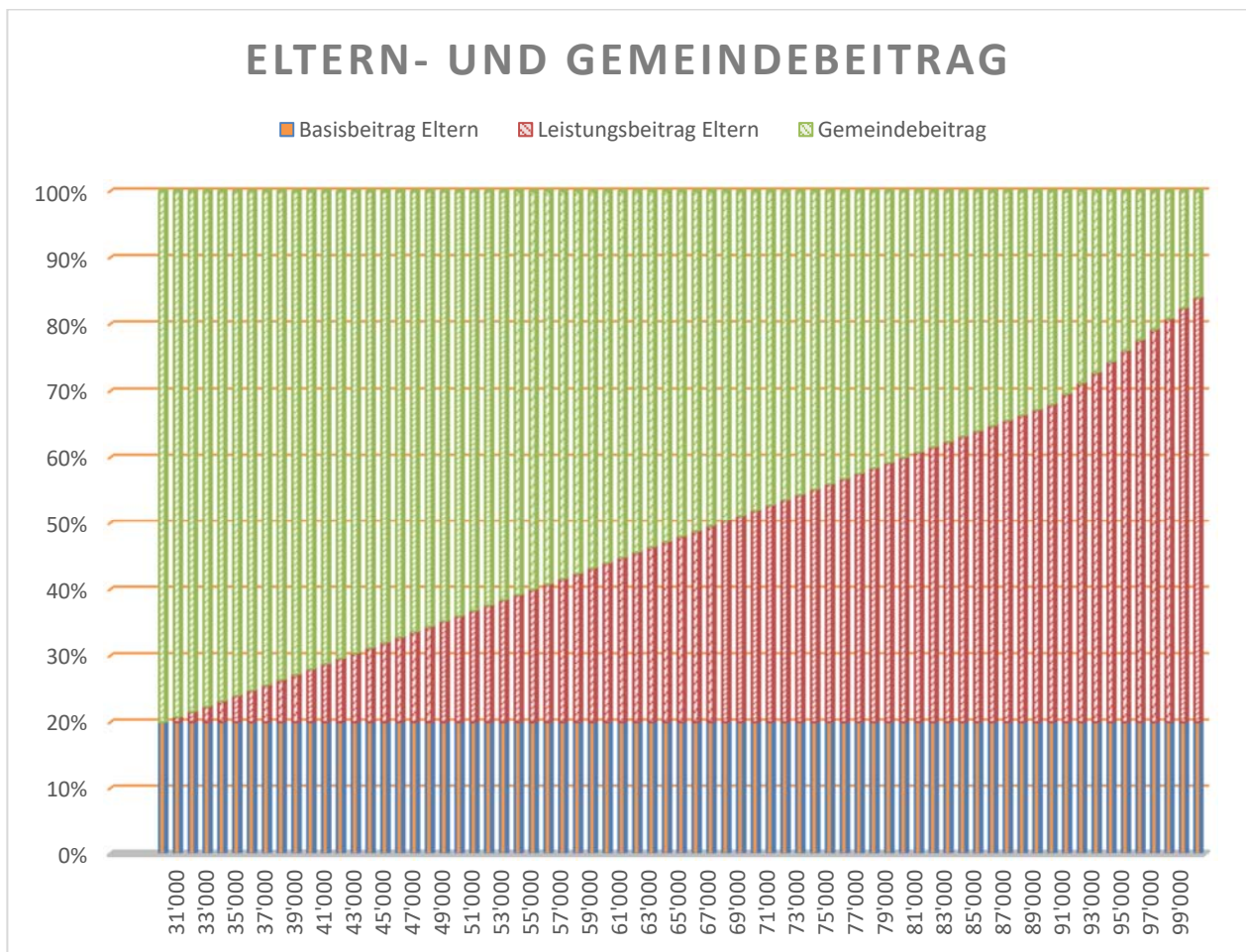
Der Umfang der finanziellen Unterstützung bezieht sich auf

- Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis 50'000, deren Kinder in den Tagesstrukturen Remetschwil (SchTaRK) betreut werden.
- alle übrigen Erziehungsberechtigten, die gemäss Ziffer 2.1 anspruchsberechtigt sind.

Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 30'000 und Fr. 99'999.- leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag, dieser steigt linear. Der Basisbeitrag von 20% ist in jedem Fall von allen Erziehungsberechtigten zu tragen.

Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 29'999 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80% der Betreuungskosten

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 3.1)	Höhe der Anspruchsbe- rechtigung
Abstufung	20% Basisbeitrag der Erzie- hungsberechtigten
Bis Fr. 29'999	80%
Fr. 30'000 – Fr. 49'999	64%
Fr. 50'000 - Fr. 69'999	48%
Fr. 70'000 - Fr. 89'999	32%
Fr. 90'000 - Fr. 99'999	16%
ab Fr. 100'000	0%



3.4 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 3.1.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Remetschwil wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Normkosten

./. Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten

./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

4 Organisation

4.1 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Steuern ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein, und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Abteilung Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Remetschwil notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder, unabhängig vom Betreuungsort, bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

4.2 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Remetschwil kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Remetschwil zurückgefordert werden.

4.3 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen den Wegzug aus der Gemeinde Remetschwil innert einer Woche der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

5 Qualität der Angebote

5.1 Grundlagen

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards von kibesuisse, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

5.2 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in der Gemeinde Remetschwil obliegt der Gemeinde Remetschwil. Tagesfamilien in Remetschwil unterliegen der Melde- und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

6 Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeindeverwaltung Remetschwil nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

7 Inkrafttreten

Das Reglement für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde am 27. November 2017 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt und tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Gemeinderat Remetschwil

Rolf Leimgruber
Gemeindeammann

Roland Mürset
Gemeindeschreiber

Anhang

Normkosten gemäss Empfehlungen der K&F Fachstelle Kinder&Familien

Kindertagesstätte Betreuung von Vorschulkindern	Normkosten	Basisbeitrag Erziehungsberechtigte
Baby, bis 18 Monate	Fr. 135.-/Tag	20% = Fr. 27.-
Baby, bis 18 Monate	Fr. 85.-/Halbtag	20% = Fr. 17.-
Kleinkind, ab 18 Monate	Fr. 115.-/Tag	20% = 23.-
Kleinkind, ab 18 Monate	Fr. 70.-/Halbtag	20% = 14.-

Tagesstrukturen in Remetschwil Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern	Normkosten	Basisbeitrag Erziehungsberechtigte
Gemäss Reglement der Tagesstrukturen Remetschwil, Verein SchTaRK		

Tagesstrukturen ausserhalb Remetschwil Betreuung von Kindergarten- und Schulkinder	Normkosten	Basisbeitrag Erziehungsbe- rechtigte
Frühbetreuung (vor der Schule)	Fr. 14.-/Modul	20% = Fr. 2.80
Mittagsbetreuung	Fr. 28.-/Modul	20% = Fr. 5.60
Ganzer Nachmittag, inkl. Essen	Fr. 60.-/Modul	20% = Fr. 12.-
Halber Nachmittag, inkl. Essen	Fr. 40.-/Modul	20% = Fr. 8.-
Ganzer Tag/Ferien/schulfreie Tage	Fr. 90.-/Tag	20% = Fr. 18.-

Tagesfamilien	Normkosten	Basisbeitrag Erziehungsbe- rechtigte
*Tagesfamilie, inkl. Essen	Fr. 9.-/Std.	20% = Fr. 1.80

* Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, die ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind oder wenn die Betreuungsperson über eine anerkannte pädagogische Grundausbildung (gemäss kibesuisse) verfügt.

Rechnungsbeispiel

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag für ein Kleinkind (ab 18 Monate) Fr. 130.-. Die Gemeinde subventioniert höchstens bis zu den definierten Normkosten von Fr. 115.-/Tag. Die Erziehungsberechtigten haben ein jährliches massgebendes Einkommen von Fr. 47'000.-

Basisbeitrag von allen Erziehungsberechtigte zu bezahlen

20% von den Normkosten: Fr. 23.-

Gemeindebeitrag: Fr. 61.10 (Fr. 115.- ./ Fr. 23.- = Fr. 92.-, davon 66.4%)

Beitrag Erziehungsberechtigte: Fr. 68.90 (Fr. 115.-./ Fr. 23.- = Fr. 92.-, davon 33.6% +
Fr. 23.- Basisbeitrag + 15.- über den Norm-
kosten)